

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VegaSystems Altemeier & Fleiss GbR

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- der Vertrag und/oder die Leistungsbeschreibung auf der ersten Rechnung
- die Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems

Version 6.01 / Inhaltlicher Stand: 01.02.2009

§1 Vertragsgegenstand

1. Die VegaSystems Tobias Altemeier, Sascha Fleiss GbR (im folgenden VegaSystems) erbringt ihre Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaiger ergänzender Bedingungen und der aktuellen Preislisten. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn ihrer Einbeziehung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn VegaSystems dieses schriftlich bestätigt. VegaSystems ist berechtigt, durch eine über das Internet verbreitete Mitteilung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Betriebsbedingungen oder Preise zu ändern und nach vorheriger Ankündigung einzelne Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.

3. Die Angestellten der VegaSystems sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

4. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- * der Vertrag und/oder die Leistungsbeschreibung auf der ersten Rechnung
- * die Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems
- * die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems

§2 Vertragsabschluß, -dauer und Kündigung

1. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und die AnnahmediesesAuftragesdurchVegaSystemszustande. Die Annahme des Auftrages kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung erfolgen. Alle Angebote von VegaSystems sind immer freibleibend.

2. Alle Angebote und Leistungen von VegaSystems stehen unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit.

3. VegaSystems kann den Abschluss eines Vertrages ganz oder teilweise verweigern oder auch Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

4. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. VegaSystems wird den Eingang der Bestellung des Kunden unter Umständen bestätigen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

5. Der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen wird, insofern nicht anders schriftlich vereinbart, mindestens für die Nutzungsdauer von einem Quartal abgeschlossen, beginnend mit dem Datum des Beginns der Leistungserbringung durch VegaSystems. Der Vertrag ist frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. kündbar. Die Kündigung muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich bei VegaSystems vorliegen. Sofern keine Kündigung ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderquartal jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.

§2 Vertragsabschluß, -dauer und Kündigung

6. Ist der Vertragspartner mit einer Änderung der Bedingungen (gem. § 1) nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung mit einer einmonatigen Frist kündigen.

§3 Fristen und Termine

1. Fristen und Termine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch VegaSystems verbindlich. Sie verschieben sich bei einem von VegaSystems nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

2. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber VegaSystems nicht nachkommt, verlängern sich die Bereitstellungsfristen mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. Das gilt unbeschadet der Rechte von VegaSystems wegen Verzugs des Vertragspartners.

§4 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VegaSystems Dienstleistungen sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet:

1. VegaSystems innerhalb eines Monats über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren,
2. die Zugriffsmöglichkeiten auf die VegaSystems-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
3. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und zu befolgen,
4. VegaSystems erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
5. nach Abgabe einer Störungsmeldung, die VegaSystems durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners vorlag,
6. die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fristgerecht zu zahlen,
7. VegaSystems entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.
8. Verstößt der Vertragspartner gegen eine der oben genannten Pflichten ist die VegaSystems sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In den übrigen Fällen des Verstoßes gegen Pflichten aus diesem Vertrag ist eine Kündigung 2 Wochen nach erfolgloser Abmahnung möglich.

VegaSystems AGB 2/3

§6 Zahlungsbedingungen

1. VegaSystems stellt dem Vertragspartner die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu den in der aktuellen Preisvereinbarung genannten Gebühren bzw. Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Bei Warenlieferungen verstehen sich die Preise ab Lager Paderborn zuzüglich Porto und Verpackung.

1a. Der Kunde ist zur Zahlung der monatlichen Entgelte inkl. evtl. Einmalentgelte für die beauftragten Dienste gemäß vertraglicher Vereinbarung und/oder Preisliste verpflichtet.

1b. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung bzw. dem Beginn der Versorgung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

1c. Die Rechnung und ggf. die Einzelverbindungsanzeige werden dem Kunden kostenlos via E-Mail zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt). Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür eine monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste fällig. Bei nach § 14 UStG vorsteuerabzugsberechtigter Kunden erfolgt die Rechnungsstellung via E-Mail in Form einer PDF-Datei mit integrierter qualifizierter Signatur. Eine Rechnung in Papierform ist auch hier gegen Gebühr möglich.

2. Regelmäßige Entgelte werden jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Variable Entgelte werden am 1. eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig. Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit der Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Freischaltung wird das regelmäßige Entgelt anteilig berechnet.

3. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am siebten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

4. Behauptet der Kunde, dass ihm berechnete Gebühren nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, so stellt VegaSystems diesem auf Anforderung entsprechend dem vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodus die Abrechnungsdaten/Verbindungsdaten zur Verfügung. VegaSystems weist - sofern die Rechnung bestritten wird - nach, dass die geschuldete Leistung am Netzknotenpunkt bereitgestellt, technisch einwandfrei erbracht und richtig berechnet war.

5. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an VegaSystems.

6. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnungssumme ausgewiesen ist.

7. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9. Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren, Abbuchungsverfahren, Einzugsverfahren, verpflichtet sich der Kunde, alle Kosten zu tragen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift, entstehen. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 12,00 Euro zzgl. MwSt. für jede erfolglos eingereichte Lastschrift oder Abbuchung fällig.

10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Gebühren und alle Steuern zu zahlen, die durch Inanspruchnahme des Dienstes durch ihn oder von ihm bezeichnete Benutzer entstehen.

11. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegen genommen

§6 Zahlungsbedingungen

12. Die VegaSystems ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

13. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§7 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Werktagen ist VegaSystems berechtigt, die Erbringung von Leistungen auszusetzen. Für die Dauer der Aussetzung entfällt die Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte anteilmäßig, insofern es sich um nutzungsabhängige Entgelte handelt.

2. Im Falle einer Sperre ist VegaSystems darüber hinaus berechtigt, dem Kunden die Kosten der Entsperrung in Höhe von € 29,- in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei VegaSystems eingetreten ist, bleibt unberührt.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs darf VegaSystems von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnen. Das Recht auf Geltendmachung einer höheren Zinslast bleibt davon unberührt.

4. Kommt der Kunde - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die VegaSystems das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

5. Kommt der Kunde - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die VegaSystems vom Kunden registrierte Domainnamen und - Bezeichnungen nach einmaliger schriftlicher Ankündigungen löschen (KILL) bzw. freigeben.

6. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt VegaSystems vorbehalten.

7. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig oder vollständig zahlen wird, bzw. dass aufgrund einer Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Zahlung gefährdet ist, berechtigen uns, sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Vertrag, ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand oder die entsprechende Dienstleistung einzustellen.

§8 Einschränkungen der Leistungspflicht

1. Die Verpflichtung von VegaSystems, eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Vorleistungen Dritter (z. B. Lieferanten, Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht von VegaSystems entfällt insoweit, es sei denn, VegaSystems ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

2. Für Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht von VegaSystems liegen, wozu auch Verordnungen und Anordnungen von Behörden sowie unvermeidliche Betriebsstörungen (z. B. Betriebsunterbrechungen infolge notwendiger und unaufschiebbarer Reparaturen) gehören, entfällt die Leistungspflicht und Haftung von VegaSystems, es sei denn, VegaSystems ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuweisen.

VegaSystems AGB 3/3

§9 Datenschutz

1. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 Abs.5 des Teledienstedatenschutzgesetzes darüber unterrichtet, daß VegaSystems seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
2. Soweit sich VegaSystems Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist VegaSystems berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.
3. VegaSystems steht dafür ein, dass alle Personen, die von VegaSystems mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
4. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an uns gleich in welcher Form übermittelt werden, ist der Kunde verpflichtet, Sicherheitskopien herzustellen. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an uns zu übermitteln.
5. Der Kunde wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
6. VegaSystems ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Kunden vertraulich zu behandeln.

§10 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der VegaSystems wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. VegaSystems haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen unterbleiben. Der Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere der Ersatz von entgangenem Gewinn und Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Im übrigen beschränkt sich die Haftung der VegaSystems für den Vertragspartnern nachweislich entstandenen Schäden auf den 1-fachen Betrag des vereinbarten monatlichen Fix-Entgeltes.
3. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die VegaSystems oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der VegaSystems-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seine sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
4. Die Haftungsdauer aus Dienstleistungsverhältnissen ist auf 5 Jahre beschränkt.
5. Schadensersatzansprüche wegen Datenlöschung / Datenverlust sind gegen uns ausgeschlossen. Die Datensicherungspflicht obliegt dem Auftraggeber / Kunden.

§11 Nutzung durch Dritte

1. Dem Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VegaSystems nicht gestattet, die Dienste zur ständigen Alleinnutzung Dritten zu überlassen.
2. Der Vertragspartner hat das Entgelt zu entrichten, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses durch oder für Dritte entstanden ist.
3. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden haftbar, die durch die Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen.

§12 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/Creditreform

VegaSystems ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen.
VegaSystems ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertrags-gemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunft anfallen, kann VegaSystems hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VegaSystems, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§13 Eigentumsvorbehalt & Pfandrecht

1. VegaSystems behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software, Hardware und sonstiger Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutpflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die VegaSystems teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
3. Der Kunde räumt VegaSystems hiermit ein Pfandrecht zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an dem im Rechenzentrum installierten Kunden-Equipment ein. Falls der Kunde nach Ablauf oder Kündigung des Vertragsverhältnis nicht alle offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis erfüllt hat, ist VegaSystems zur Verwertung ihres Pfandrechts an dem Kunden-Equipment berechtigt. Wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt einer Verkaufsandrohung sämtliche Forderungen von VegaSystems befriedigt oder die Verwertung des Pfandrechts abwendet und das Pfand ablöst, kann VegaSystems das Kunden-Equipment in dem zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlichen Umfang verkaufen. Der Erlös wird mit sämtlichen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sowie mit den im Zusammenhang mit der Abschaltung, dem Entfernen, der Verwahrung und dem Verkauf des Kunden-Equipment entstandenen Kosten und Auslagen verrechnet. Verbleibende Überschüsse werden an den Kunden ausbezahlt.

§14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Paderborn, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der jeweilige Sitz der VegaSystems.
2. Auf diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird das UN-Kaufrecht ausgeschlossen.
3. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der VegaSystems-Kunden gebunden.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Ergänzende Bedingungen 1/4

§1 Warenlieferungen

Für Warenlieferungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Für Warenlieferungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse der Elektroindustrie des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V. in der aktuellen Fassung.

§2 Telekommunikationsdienstleistungen

Für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (auch Internetdienstleistungen) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§2.1 Leistungen der VegaSystems

1. VegaSystems wird die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung betriebsbereit erbringen und im vertragsgemäßen Zustand erhalten. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der VegaSystems.

2. Erbringt die VegaSystems ihre Leistungen mit günstigeren Parametern als vertraglich vereinbart, so dürfen diese vom Vertragspartner genutzt werden, führen jedoch nicht zu einer Veränderung der vertraglichen Vereinbarungen.

3. Die Leistungsverpflichtung von VegaSystems ist gegebenenfalls abhängig von der Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere von Übertragungswegen anderer Netzbetreiber, die außerhalb des Einflussbereiches der VegaSystems liegen. Der Vertragspartner hat einen Anspruch auf eine jährliche Verfügbarkeit von 99% der vertraglichen Leistung.

4. Der Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz wird von VegaSystems über räumlich frei zugängliche Schnittstellen zur Verfügung gestellt und endet mit der Abschlusseinrichtung, die an einer mit dem Vertragspartner zu vereinbarenden Stelle installiert wird. Technische Vorrichtungen, die VegaSystems für die Vertragslaufzeit überlässt, bleiben unabhängig von ihrer Funktion im Eigentum von VegaSystems.

5. Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung Gebäudenetze und/oder Telekommunikationsendeinrichtungen anschließen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese den Richtlinien und Empfehlungen der einschlägig anerkannten Normierungsgremien entsprechen. Auf Verlangen der VegaSystems hat der Vertragspartner den Nachweis dafür zu erbringen. Wird eine solche Abschlusseinrichtung nicht von VegaSystems bereitgestellt, hat VegaSystems Funktionsstörungen dieser Einrichtung nicht zu vertreten. Die von VegaSystems beim Vertragspartner für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen installierten Einrichtungen bleiben Eigentum von VegaSystems.

6. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service, Leistung und Preise für den Vertragspartner können daher von VegaSystems dem Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

7. Die Verpflichtung von VegaSystems, eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Insoweit gilt § 8 der AGB.

§2.2 Leistungseinstellung / Störungsbeseitigung

1. VegaSystems ist berechtigt, vorübergehend ihre Leistung einzustellen, sofern dies zur Wahrung der Sicherheit des Netzbetriebes oder zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten erforderlich ist. Dabei wird VegaSystems auf die Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen und die

§2.2 Leistungseinstellung / Störungsbeseitigung

Leistungseinstellung oder -beschränkung im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf das geringst-mögliche Maß beschränken.

2. VegaSystems wird den Vertragspartner in jedem Falle einer vorübergehenden, aber längeren Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Vertragspartner auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Vertragspartner VegaSystems dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird VegaSystems den Vertragspartner darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten.

2.2.3 Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

2.2.4 VegaSystems bemüht sich um die Beseitigung von Betriebsstörungen rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche. Die Annahme von Störungsmeldungen und deren Bearbeitung ist dabei wie folgt geregelt:

- * Störungen bei Standleitungen sind unter der Hotline 05251 14854-0 zu melden (09:00 bis 17:00 Uhr) oder 05251 14854-65 (17:00 bis 09:00 Uhr)
- * Störungsmeldungen werden unmittelbar an das zuständige Bereitschaftspersonal weitergegeben.
- * Der Vertragspartner hat dem Bereitschaftspersonal Zutritt zu den Endeinrichtungen auf dem Gelände des Vertragspartners einzuräumen.

2.2.5 Der Vertragspartner hat die Kosten für Entstörungsdienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die VegaSystems verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Vertragspartner gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen der VegaSystems ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Vertragspartner auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

2.2.6 Sind Werkleistungen und/oder Lieferungen mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, so behält sich VegaSystems das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Der Vertragspartner hat VegaSystems die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzteillieferung einzuräumen.

2.2.7 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften müssen VegaSystems unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

§2.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Vertragspartner stellt für die Vertragsdauer die Räumlichkeiten und eigenen notwendigen Einrichtungen, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch VegaSystems erforderlich sind, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er hat die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich dazugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.

2. Der Vertragspartner wird VegaSystems bei ihrer Tätigkeit unterstützen, so dass VegaSystems ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der VegaSystems sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Vertragspartner unverzüglich der VegaSystems mitzuteilen.

Ergänzende Bedingungen 2/4

§2.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3. Der Vertragspartner darf die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen benutzen. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Erlaubnis der VegaSystems nicht berechtigt, Dritten die Nutzung der überlassenen Übertragungswege oder Bandbreiten oder den Datenanschluss ständig zur Alleinnutzung zu überlassen.

4. Kann VegaSystems ihre vertraglichen Verpflichtungen nur unter Mitnutzung eines vom Vertragspartner genutzten Grundstücks erbringen, so steht das Zustandekommen des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten vorlegt, dessen Rechte durch die vertraglichen Leistungen der VegaSystems berührt werden.

§3 Internetdienstleistungen

Für die Erbringung von Internetdienstleistungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. VegaSystems ermöglicht dem Vertragspartner als Internet-Service-Provider die Übermittlung von IP-Paketen von und zum globalen Netzwerk Internet bzw. zu regionalen Online-Diensten (im folgenden allgemein als Dienst bezeichnet) und die Ablage von Inhalten und Nutzung von Diensten auf VegaSystems-Servern. Die Leistungen von VegaSystems sind auf das Netzwerk von VegaSystems beschränkt. VegaSystems stellt allein den Zugang ins Internet zu fremden Inhalten zur Verfügung. VegaSystems übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten in das Internet eingestellt werden, keine Verantwortung. Die Überprüfung von deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit obliegt daher dem Vertragspartner. Soweit Domains Gegenstand des Vertrages sind gelten ergänzend die DENIC- und INTERNIC- Registrierungsbedingungen. Für die Vergabe von IP-Adressen gelten die RIPE-Vergaberichtlinien.

2. Sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wird, ist es die Sache des Vertragspartners, die für den Netzzugang erforderlichen Einrichtungen und Geräte zu installieren und zu betreiben.

3. Solange die VegaSystems dem Vertragspartner Zugangssysteme zur Nutzung überlässt, besteht für den Vertragspartner kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zugangssystems. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das von VegaSystems bevorzugte System einzusetzen; VegaSystems kann jedoch für kundeneigene Systeme keine Unterstützung garantieren, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gegen alle Arten von Datenverlusten, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen die notwendigen **eigenen** Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Insbesondere ist der Einsatz einer Firewall zu empfehlen. VegaSystems haftet nicht für Ansprüche aufgrund Unterbrechung der Datenübermittlung, Verlust, Zerstörung oder Verfälschung von Informationen, Daten oder Verfahrensvorgängen. Darin eingeschlossen sind Anwendungen, die von VegaSystems auf virtuellen Servern gehostet werden.

§3.5 Kundendienst

VegaSystems bietet unterschiedliche Stufen der Verfügbarkeit an. Dies kann mit dem Vertragspartner in einer Einzelvereinbarung festgelegt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bietet VegaSystems während der Bürozeiten, werktags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Kundendienst über die Hotline-Nr. +49-5251-14854-0 an. Für Notfälle steht eine 24h Hotline unter der Rufnummer +49-5251-14854-65 bereit die in der Zeit von 17.00 Uhr bis 09.00 Uhr besetzt ist. Ausserhalb von Wartungsverträgen ist die Nachthotline kostenpflichtig.

§3.6 Haftung und Gewährleistung

1. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Benutzung des Dienstes ausschließlich auf seine eigene Gefahr erfolgt. Der Vertragspartner haftet für jegliche Inanspruchnahme des Dienstes speziell für die eigenen Inhalte, die durch die Benutzererkennung des Vertragspartners oder der von ihm bezeichneten Benutzer erfolgt. Weder VegaSystems noch dessen Informationslieferanten, Lizenzgeber, Angestellte oder Vertreter übernehmen eine Gewährleistung dafür, dass durch die Benutzung des Dienstes bestimmte Ergebnisse erzielt werden können. Der Dienst wird so erbracht, wie er aktuell vorliegt, ohne dass irgendeine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, insbesondere nicht hinsichtlich des Bestehens von Urheber- oder sonstigen Rechten, der Handelstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben wird. VegaSystems und andere Personen, die an der Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung des Dienstes beteiligt sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf unmittelbare Schäden. Für andere Schäden, insbesondere Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, die im Rahmen der Benutzung des Dienstes oder der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Benutzung des Dienstes oder als Folge der Verletzung einer Gewährleistungsverpflichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet, es sei denn gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen. Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich an, dass diese Regelungen auch für Drittlieferungen gelten.

2. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer Telekommunikation- und Internetdienstleister gemäß dem gültigen Internetstandard RFC 1591 ist und gemäß §5 TDG (Teledienstgesetz) für Inhalte und Nutzerverstöße nicht haftet.

§3.6 Benutzung der Dienste

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, selbst keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte anzubieten, insbesondere keine Inhalte abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne des § 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, die sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinweisen. VegaSystems kann ohne Ankündigung den Anschluss sperren und entsprechende Inhalte löschen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Verpflichtung gibt. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner, die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts zu beachten. Der Vertragspartner stellt VegaSystems von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Pflichten von Dritten gegen VegaSystems erhoben werden.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im oder über den Dienst keinerlei Informationen zu veröffentlichen, die die Rechte anderer Personen verletzen, beeinträchtigen oder beleidigend gegenüber einer dritten Person sein könnten. Diese Bestimmung soll nicht daran hindern, E-Mail-Dienste im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu benutzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Informationsdienst nicht dazu zu benutzen, um Geschäfte oder Tätigkeiten auszuführen, die gesetzlich verboten sind oder für die Durchführung solcher Tätigkeiten zu werben. Es ist dem Vertragspartner ebenfalls nicht gestattet, bei VegaSystems-Vertragspartnern dafür zu werben, dass diese bei mit VegaSystems konkurrierenden Informationsdiensten Kunden werden.

3. VegaSystems behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen allgemein zugängliche Informationen zu verändern, ungeachtet ob diese Informationen inhaltlich den Standards für Informationen entsprechen.

4. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt VegaSystems von

Ergänzende Bedingungen 3/4

§3.6 Benutzung der Dienste

allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen VegaSystems erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

6. Der Kunde steht dafür ein, dass sämtlicher der in dieser Ziffer 5. aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Dienste über seine Kennung in Anspruch nehmen.

7. Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf VegaSystems Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist VegaSystems bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren (z.B. Homepage, E-Mail, Newsgroup), entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde unverzüglich unterrichtet.

§3.7 Brief und Postgeheimnis

1. Das Brief- und Postgeheimnis für nicht öffentliche elektronische Mitteilungen, dies gilt insbesondere für elektronische Post (E-Mail), wird gewahrt.

2. Wünscht der Kunde explizit eine Überprüfung der eigenen elektronischen Post auf eventuellen Virenbefall und / oder eine Filterung auf SPAM Verdacht, gilt die Wahrung des Postgeheimnisses insofern nur eingeschränkt, dass die elektronisch Post maschinell überprüft und ggf. nicht zugestellt wird. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. VegaSystems übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die Filterleistung oder -mängel.

§3.8 Freistellung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, VegaSystems von Ansprüchen Dritter und Schäden und Kosten einschließlich Anwaltsgebühren freizustellen, die durch eine Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Ergänzenden Bedingungen und der Betriebsbedingungen seitens des Vertragspartners für den Informationsdienst entstehen.

§4 Domains / TLD

1. Der Inhaber und Registrant einer Domain verzichtet im voraus auf eventuelle Schadensersatzforderungen, gleich aus welchem Grund, gegenüber VeriSign, NSI, ICANN, De-NIC, EuRID, Internet-x sowie der VegaSystems und allen weiteren Registraren.

Zwischen Anmeldung und Registrierung einer Domain besteht eine Risikozeitspanne von mehreren Stunden. Dies kann sich in seltenen Einzelfällen auf mehrere Tage ausdehnen. In dieser Zeit besteht die Gefahr, dass eine Parallelregistrierung zuvorkommt. Gleiches gilt für die Aktualität der Abfragedatenbank. Die VegaSystems übernimmt keine An-

§4 Domains / TLD

meldegarantie und Haftung. Es wird keine Garantie für die erfolgreiche Registrierung übernommen, nur für den erfolgreichen Versuch, bzw. die erfolgreiche Recherche. Einige Whois-Server sind nicht laufend aktuell, bzw. einige Anmelde-systeme versenden die Domainanmeldung erst bei Zahlungseingang und/oder bei Überprüfung der Postzustellung durch nochmalige Bestätigung des Auftraggebers im Kundencenter. Bei hundertprozentiger Registrierung sind die Gebühren fällig.

2. Die Vergaberichtlinien des DE-NIC (einsehbar unter <http://www.denic.de> / Deutsche Domainvergabestelle) und aller weiteren relevanten Registrare sind zwingend einzuhalten.

3. Der Domaininhaber ist stets von allen in Zusammenhang mit seiner Domain stehenden Veränderungen zu informieren, die schriftliche Genehmigung des Domaininhabers ist einzuholen. Dies ist insbesondere bei KK-Anträgen zu berücksichtigen, da beim Providerwechsel wesentliche Veränderungen bezüglich Firmenausfallrisiko, technischen Support, Nameserver-Stabilität und Bereitschaftsdienst möglich sind. Sog. Massen- oder Sammel-KKs sind nur auf besonderen Antrag möglich.

4. KK Anträge (Konnektivitätskoordination / Providerwechsel) können durch Late Ack = Verspätete Zustimmung durchgeführt werden. Ein KK Antrag muss nur einmal gestellt werden. Für jeden Providerwechsel, welcher von VegaSystems weg führt, werden EURO 18,- Bearbeitungs- und Vertragsabstandsgebühr fällig, wenn diese KK ohne Zustimmung des jeweiligen Domaininhabers erfolgt.

4.1. Wichtige Hinweise zum Provider-Wechsel (KK), OC, NACK, Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Durchführung eines KK selbst verantwortlich. Da es sich um ein gemischt manuell/automatisches Verfahren handelt, sind Vorkehrungen einzuhalten um größere Verzögerungen auszuschließen. Reklamationen bezüglich KKs sind der VegaSystems unverzüglich zu melden. Die übliche Bearbeitungszeit liegt zwischen 5 Tagen und 2 Wochen, kann jedoch nicht garantiert werden. Beim KK ist zu beachten, dass Formvorschriften und Identifikationsmöglichkeiten (siehe www.provider-wechsel.de) einzuhalten sind. Die gleichen Formvorschriften gelten für die Änderungen von Nameservereinträgen, sowie die Veränderungen von Weiterleitungen (Redirect). Auch hier sind die Vorschriften unter www.provider-wechsel.de einzuhalten, bzw. diese Formulierungsvorschläge zu verwenden. Falls der Auftraggeber eigene Formulierungen verwendet, haftet er für Missverständnisse und Interpretationsfehler, sowie den Folgen daraus.

Bei Providerwechsel ist es wichtig, dass zuerst der KK gestellt und anschließend die Zustimmung erfolgt. Zustimmungsaufträge ohne KK können nicht zugeordnet werden und sind somit wirkungslos. Entscheidend ist die Zustimmung des Domaininhabers, diese muss im Original vorliegen, vertretungsweise Unterzeichnungen sind nicht rechtsgültig. Die VegaSystems hat Anspruch auf Originalformulare, Aufträge per Fax, die in schlecht verwertbarem Zustand eingehen kann die VegaSystems verwerfen. Zu einer Rückmeldung ist die VegaSystems nicht verpflichtet. Wichtig ist ebenfalls der Vermerk zu welchem DE-NIC Mitglied der KK gehen soll, da sonst möglicherweise einem falschen Parallelantrag zugestimmt wird.

5. VegaSystems kann bei wichtigen Zustellungen, wie z.B. KK Anträgen, Schliessungsanträgen, Reklamationen etc. auf den Zustellungsnachweis per Einschreiben bestehen, sollte der Verdacht bestehen, dass mit Zustellungen per Fax u. per e-Mail Missbrauch getrieben wird, bzw. unangemessene Rechtssituationen konstruiert werden sollen.

§4.6 Löschungen und Sperrungen

1. Domainlöschungen, Accountschiessung, eMaillöschungen
 Der Auftragnehmer ist berechtigt nach einer Frist von 30 Tagen nicht abgerufene eMails vom Server zu löschen. Die Größe einer eMail darf die Größe von 15 MByte nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt aus einem der nachstehenden Gründe einen Account zu sperren oder eine Domain sofort zu schließen, Dekonnektierungen vorzunehmen, fristlos zu kündigen und / oder einem KK stattzugeben, wenn:

Ergänzende Bedingungen 4/4

§4.6 Löschungen und Sperrungen

1.1. der Rechnungsbetrag trotz Mahnung per e-Mail, Brief oder Telefax ohne Zahlungseingang bleibt. Es handelt sich um eine Bringschuld, d. h. für die ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlung ist der Auftraggeber haftbar. Auf jedem Zahlungsbeleg ist die Kundennummer und die Rechnungsnummer zu vermerken, für falsche Angaben haftet der Auftraggeber. Sollten bei größeren Bestellmengen von Domains- und Webspaceaccounts einzelne Zahlungen erfolgt sein, so ist der Auftragnehmer dennoch zur Sperrung oder zur Rückgabe der Domains an das De-NIC berechtigt. Es ist dem Auftragnehmer nicht möglich und auch nicht zumutbar zu ermitteln, welche Zahlung im Einzelfall für welchen Vorgang gedacht war. Die Rechnungen sind grundsätzlich ohne Abzug bei Erhalt zahlbar, die Zahlungsabwicklung erfolgt über das Abbuchungsverfahren für Lastschriften. Die Aufrechnung und der Einbehalt ist nur mit gerichtlich festgestellten und Angeklagten Forderungen möglich. Jede Rechnung beinhaltet in der Anlage eine Auflistung der einzelnen kostenpflichtigen Vorgänge. Ein Einbehalt des gesamten Rechnungsbetrag wegen Unklarheit einzelner Posten ist unzulässig. Bei Reklamationen muss ebenso jeder einzelne Posten schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt reklamiert werden. Ansonsten erlischt ein Rückzahlungsanspruch.

1.2. der Auftraggeber trotz Versuch des Anschreibens oder Anrufens nicht reagiert oder nicht erreichbar ist. Das gleiche gilt bei Falschangaben oder nicht oder nicht mehr zutreffenden Angaben in der Description oder beim Admin C, bei der Angabe von ausländischen Adressen oder bei der Verwendung von Pseudonymen oder nicht existierenden Firmennamen.

1.3. markenrechtliche, wettbewerbsrechtliche und schadensersatzrechtliche oder sonstige Streitigkeiten anstehen. Der Auftragnehmer kann hier in eigenem Ermessen die Schließung entscheiden, wenn der Auftraggeber oder dessen Provider seine Rufnummer nicht angibt oder aktualisiert, oder nicht erreichbar ist.

1.4. in irgend einer Form Missbrauch betrieben oder gegen die guten Sitten verstoßen wird, sowie pornografische, nationalsozialistische, rassistische oder sonstige illegale Inhalte angeboten werden.

1.5. durch eine weit überdurchschnittliche Belastung des Accounts entgegen der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhöhte Kosten verursacht werden.

1.6. der Verdacht auf betrügerische Handlungen besteht.

1.7. die Gefahr von Gebührrisik- bzw. Zahlungsausfällen besteht.

1.8. der Vertragspartner nicht rechtsfähig ist, d.h. das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet hat, und keine Handlungsvollmacht vom Vormund oder Erziehungsberechtigten beim Vertragsabschluß bzw. bei der Beantragung vorgelegen hat. In diesem Fall ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, die Leistungserbringung rückwirkend abzulehnen und das Vertragsverhältnis rückwirkend zu annullieren. Dies gilt für alle Fälle des Verschweigens der Rechtsfähigkeit.

1.9. ein Missbrauch bereits in Einzelfällen in der Form zu erkennen ist, dass Markennamen von Dritten registriert werden und zwar nicht in dessen Auftrag und auf deren Namen, sondern auf Namen und Inhaber, die mit dem betreffenden Marken oder Firmennamen in keiner Verbindung stehen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt die gesamte Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen, alle Accounts und Server zu sperren und die betroffenen deutschen und internationalen Domains an die Inhaber zurückzugeben. Die Domaingebühr ist trotzdem vom Auftraggeber zu entrichten. Bei Gebührrisikoausfall ist der Auftragnehmer berechtigt die Registrierkosten vom neuen Domaininhaber zu verlangen.

§5 Softwaredienstleistungen

Für die Erbringung von Softwaredienstleistungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. VegaSystems veräußert u. a. Software (Standard-Software) als Handelsware. Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er die Liefer- und Vertragsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Software-lieferanten sowie die Urheberrechte des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers mit Empfang der Ware anerkennt.

2. Patent- und Urheberrechte

VegaSystems behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an der von ihr erstellten Software, Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Plänen, Konzeptionen und ähnlichen Unterlagen vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch VegaSystems dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung von VegaSystems untersagt. Auf Verlangen ist/sind sie unverzüglich an VegaSystems zurückzugeben, sofern dies nicht anderen Nutzungsvereinbarungen widerspricht. Im Falle der Zuwiderhandlung ist VegaSystems berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte durch den Vertragspartner kann VegaSystems nicht haftbar gemacht werden.

3. In keinem Fall ist der Vertragspartner berechtigt,

- die Software in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu ändern, zu mischen, zu modifizieren, zu adaptieren oder weiterzugeben;

- die Software umzuwandeln (Disassemblieren, Decompilieren) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist

- Unterlizenzen für die Software zu erteilen und sie zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.